

Noch: Anlage

D. Sonstiges

| Leistung | Preise für chemisches Reinigen | Preise für Färbungen in den Farbgruppen | | | | | | |
|----------------------------------|--------------------------------|---|----|-------|-------|----|-------|-------|
| | | I | IX | III | IV | V | VI | VII |
| | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| Stepdecken, Kunstseide..... | 6,10 | — | — | 7,50 | 10,50 | — | 12,20 | 13,25 |
| „ Daunendecke, Seide | 12,00 | — | — | 15,50 | — | — | 15,50 | 20,00 |
| Schlafdecken, Baumwolle je qm .. | 0,50 | 0,80 | — | — | — | — | — | — |
| „ Wolle je qm..... | 1,35 | 2,60 | — | — | — | — | — | — |
| „ Kamelhaar je qm .. | 1,75 | 2,60 | — | — | — | — | — | — |

Erläuterungen zu den Regelleistungspreisen

Für nicht gebügelte Bekleidungsstücke 20% Abschlag

Für nicht gedämpfte Bekleidungsstücke 10% Abschlag

Für Übergrößen oder stark verschmutzte Bekleidungsstücke dürfen auf den Reinigungspreis keinerlei Zuschläge erhoben werden, desgleichen beim Färben für notwendiges vorheriges Waschen oder chemisches Reinigen.

Etwaige Gebühren für Versicherungsschutz gehen zu Lasten des Betriebes.

Der den betriebsfremden Annahmestellen zu gewährende Rabatt von 15% auf die Preise einschl. Material ist in dem Gemeinkostenzuschlag enthalten und darf daher nicht besonders in Anrechnung gebracht werden.

Für Eilaufträge innerhalb 8 Tagen dürfen 25% und für Expressaufträge innerhalb 48 Stunden 50% Aufschlag erhoben werden.

Erklärungen für die einzelnen Farbgruppenpreise

Gruppe I Partiefarben ohne jede Tonangabe, schwarz, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün und dunkelrot.

Gruppe II Partiefarben mit Tonangabe, also z. B. dunkelblau nach E 30 der Farbkarte usw.

Gruppe III Alle übrigen Farben

Gruppe IV Farben nach mitgegebenem Muster

Gruppe V Azetatseide in schwarz

Gruppe VI Azetatseide in farbig

Gruppe VII Azetatseide nach mitgegebenem Muster

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 144 — Preisbildung
im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk.**

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 144 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk (GBl. S. 447) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 144 — Verordnung über die Preisbildung im Färber- und Chemischreiniger-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

| | | |
|--|----|----|
| A. Lohnkosten | DM | DM |
| 1. Fertigungslöhne | | |
| 2. Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.....%) | | |
| 3. Fertigungskosten | | |
| B. Materialkosten..... | | |
| Preis ohne Umsatzsteuer | | |
| C. Umsatzsteuer | | |
| Preis..... | | |

§ 2

Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu § 1 Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

- Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.
- Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Färber- und Chemischreiniger-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag nach „Zu § 1 Buchst. A Ziffer 2“ abgegolten.